



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Der Präsident des Landesgerichtes  
für Strafsachen Graz

**Briefanschrift:**

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 41  
8010 Graz

**Telefon:** 0316/8047-0\*

**FAX:** 0316/8047-5610

**E-Mail:**

[lgsgraz.praesidium@justiz.gv.at](mailto:lgsgraz.praesidium@justiz.gv.at)

GZ: Jv 1733/10 i-26 - 2

**Sachbearbeiter:**

**Nebenstelle:** 5001 (DW)

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

im Wege des

Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz

zu *BMJ-S578.025/0002-IV 3/2010*

Betrifft: ***Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket - sKp);***

Zum betreffenden Entwurf wird durch das Landesgericht für Strafsachen Graz folgende

## S t e l l u n g n a h m e

abgegeben:

Der Entwurf wird **grundsätzlich zustimmend** aufgenommen und der in den Erläuterungen geäußerten Hoffnung durch diese Maßnahmen eine qualitative Verbesserung der Strafrechtspflege und eine wirksame Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu erzielen, beigestimmt.

Das Landesgericht für Strafsachen Graz ist hauptsächlich

P:\Begutachtungen Gesetze\Kompetenzzentren.odt

- 2 -

durch die beabsichtigte Installierung als Wirtschaftskompetenzzentrum für den Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz betroffen.

Eine Konzentrierung komplexer Wirtschaftsstrafsachen an einem Landesgericht ist grundsätzlich geeignet eine Beschleunigung der Verfahren und eine Qualitätssteigerung herbeizuführen. Die dadurch anfallenden höheren Ausgaben für die Anreise der Parteien, ihrer Vertreter und Zeugen sind im Verhältnis zu den immensen Kosten solcher Verfahren vertretbar. Dazu kommt, dass schon bisher Wirtschaftsverfahren dieser Größe meist in die örtliche Zuständigkeit der Landesgerichte, die als Kompetenzzentren vorgesehen sind, gegeben war (die derzeitige Situation in Kärnten ist eher als untypisch anzusehen).

Voraussetzung für das Funktionieren dieses Kompetenzzentrums ist jedoch eine **ausreichende quantitative und qualitative** personelle Bedeckung. Diese ist jedoch **nicht gesichert**.

Das Landesgericht für Strafsachen Graz wurde schon vor Jahren (seit dem Inkrafttreten der StPO-Reform) personell vollkommen ausgehöhlt und ist mit 18 Planstellen vollkommen unterbesetzt ist. Die PAR-mäßige Auslastung beträgt daher auch über 125 %!

Wenngleich das Oberlandesgericht bemüht war durch Sprengelrichterzuteilung eine Entlastung herbeizuführen, so wurden diese Sprengelrichter ohnedies für den Ersatz der durch Großverfahren gesperrten Richter benötigt, ohne die Gesamtbelastung aller anderen Richter auf ein erträgliches Ausmaß zu reduzieren.

Es besteht daher schon jetzt ein richterlicher Personalbedarf von zwei bis drei Planstellen. Dieser Bedarf würde mit Einführung des Wirtschaftskompetenzzentrums um

P:\Begutachtungen Gesetze\Kompetenzzentren.odt

- 3 -

weitere zwei bis drei Planstellen erhöht. Diese Planstellen können jedoch bis 1. Juni 2011 keinesfalls geschaffen oder umgeschichtet werden, sodass bereits der quantitative Personalbedarf nicht gegeben ist.

Aber auch die qualitativ erforderliche Personalressource wird nicht gegeben sein.

Die wirtschaftliche Ausbildung im Rahmen des JUS-Studiums ist sehr schwach entwickelt. Wirtschaftlich interessierte Maturanten zieht es eher zum Wirtschaftsstudium, wirtschaftlich interessierte Studienabgänger des JUS-Studiums eher in die Wirtschaft oder in Steuerberatungskanzleien. Während der Gerichtspraxis und der Richteramtsanwärterausbildungszeit können diese wissensmäßigen und auch interessensmäßigen Defizite nicht ausreichend nachgeholt werden.

Auch für die Bewerbung auf eine freigewordene Planstelle beim Landesgericht für Strafsachen Graz gibt es in den letzten Jahren kaum Interessenten.

Die Gründe dafür sind bei der beschriebene außerordentliche Belastungssituation zu suchen. Außerdem werden strafrechtlich Interessierte bereits als RiAA von den Staatsanwaltschaften angeworben werden und überhaupt ist das Gros der Richteramtsanwärter und Richter eher zivilrechtlich interessiert und dem strafrechtlichen Bereich ablehnend gegenüberstehend. Außerdem findet in Strafsachen bei den Bezirksgerichten ein Erfahrungsaufbau praktisch nicht statt (meist nur Teilauslastung in U, keine komplizierten Fälle; die meisten Erledigung durch Diversion etc.). Dies führte dazu, dass in den letzten Jahren sich meist gerade ein einziger Richteramtsanwärter um ein freie Planstelle beim Landesgericht für Strafsachen Graz beworben hat.

Auch die Fortbildungsbereitschaft der Richter ist durch

- 4 -

die übermäßige Belastung äußerst gering geworden. Anmeldungen zu Fortbildungsseminaren sind drastisch zurückgegangen, da die RichterInnen angeben, dass sie auf Grund ihrer Arbeitsbelastung einfach nicht die Zeit finden einige Tage von ihrem Arbeitsplatz entfernt zu sein. Diese Fortbildungsbereitschaft wird sich bei bleibender Belastungssituation auch in Zukunft nicht verbessern.

Eine Umfrage hat ergeben, dass keine Richterin und kein Richter beim Straflandesgericht freiwillig bereit ist eine solche Wirtschaftsspezialabteilung zu übernehmen, da ein Anreiz nicht erkannt wird und auch nicht geschaffen werden kann. Wenn ein Richter mit einem einzigen Verfahren ohnedies das ganze Jahr voll ausgelastet ist, kann ihm durch die Geschäftsverteilung keine Entlastung zuteil werden.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass die Einführung dieser Kompetenzzentren nur bei einer rechtzeitigen und ausreichenden Personalausstattung ein Erfolg sein wird.

#### **Vorschläge zur Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens in Wirtschaftsstrafsachen:**

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass der akute Personalmangel sich auf die Dauer der Wirtschaftsstrafsachen nicht ausgewirkt hat, da diese spektakulären Strafsachen ohnedies bevorzugt behandelt wurden, da der damit befasste Richter oder die Richterin von sämtlichen anderen Agenden befreit wurden und sich voll auf dieses Verfahren konzentrieren konnten.

Die Praxis hat aber gezeigt, dass diese Verfahren dennoch lange dauern, dies unabhängig von der fachlichen Kompetenz der verhandelnden Richter und deren Spezialisierungsgrad.

Eine straffere Führung dieser Verfahren ist nur in einem

- 5 -

engeren Bereich möglich, da die Ursachen für die Dauer des Verfahrens in anderen Bereich liegen (dass jedes einzelne Faktum festgestellt, alle dazu führenden Beweisergebnisse vollständig gewürdigt und rechtlich beurteilt werden müssen; dass Sachverständigengutachten benötigt werden, ausländische Zeugen zu laden sind, immer wieder Beweisanträge neu gestellt werden etc.).

Wenn die Ausbildung hochspezialisierter Wirtschaftsrichter in naher Zukunft für möglich gehalten wird, so ist doch zu hinterfragen, warum es in Österreich faktisch nur einen Sachverständigen in Wirtschaftsstrafsachen gibt und es nicht möglich war eine größere Anzahl geeigneter Sachverständigen zu requirieren.

Es besteht auch das Problem, dass für den Berufsrichter höchste Wirtschaftskompetenz für notwendig erachtet wird, ihm aber zwei vollkommen unbedarften Laien mit gleicher Stimme beigegeben sind.

Ich hätte folgende **Vorschläge**, die zusätzlich zum Inhalt des Entwurfs eine Beschleunigung der Wirtschaftsverfahren herbeiführen könnten:

1. Ein **zweiter Berufsrichter**, der jedoch nicht nur als Beisitzer fungiert, sondern ebenso freigestellt als Team mit dem Vorsitzenden an der Vorbereitung der Verhandlung, der Verhandlung selbst und der Urteilsausfertigung arbeitet.

Ein positives Beispiel dafür war der WEB-Prozess in Salzburg, wo die beiden Berufsrichter tatsächlich in einer Teamarbeit diesen enorm umfangreichen Prozess ausgezeichnet bewältigt haben.

Die bisherige Bestimmung des § 221 Absatz 4 StPO verlangt ohnedies für solche Prozesse einen weiteren Ersatzrichter. Es müssten jedoch solche personelle Ressourcen geschaffen werden,

P:\Begutachtungen Gesetze\Kompetenzzentren.odt

- 6 -

dass dieser Ersatzrichter auch über das Beisitzen hinaus an der Vorbereitung der Verhandlung und der Urteilsausfertigung mitwirken kann.

Die Protokollierung ist in diesen komplexen Wirtschaftsstrafsachen äußerst wichtig aber auch kompliziert. Eine richtige Protokollierung kann nur bei Akten- und Rechtskenntnis erfolgen. Diese Aufgabe könnte der zweite Richter wahrnehmen, da eine (auch ausgezeichnete) Schreiberkraft oder ein Rechtspraktikant weder über die erforderliche Aktenkenntnis noch über die rechtliche Relevanz verschiedener Aussagen ausreichende Kenntnis haben kann.

2. Der Richter müsste die Möglichkeit haben einen Sachverständigen zu beauftragen, der ihm (gegen Honorar) bei der Vorbereitung der Verhandlung und auch bei der Urteilsausfertigung fachlichen Beistand leistet.

Jeder Verteidiger zieht für die Vorbereitung des Verfahrens und für die Verfassung der Berufung solche Experten zu seiner Beratung bei; diese Möglichkeit müsste auch für den Richter geschaffen werden.

Der Richter könnte einen solchen Sachverständigen stundenweise anfordern, wenn er eine fachliche Aufklärung durch einen Experten benötigt.

3. Die Akten einschließlich der Urkunden müssten eingescannt werden und eine Software zur Verfügung stehen, die bei der Vorbereitung und auch bei der Verhandlungsführung und Urteilsausfertigung die leichte Auffindbarkeit sämtlicher relevanter Aktenteile ermöglicht. Dies müsste bereits im Ermittlungsverfahren erfolgen und neue Aktenteile laufend diesem System zugeführt werden.

4. Anklagen müssten geteilt eingebracht werden, wenn in einem bestimmten, wesentlichen Bereich die Ermittlungen

P:\Begutachtungen Gesetze\Kompetenzzentren.odt

- 7 -

abgeschlossen sind; Wenn ein Schuldspruch gegen den Haupttäter oder hinsichtlich eines strafbestimmenden Faktums erfolgt ist, könnte eine erweiterten Anwendungsmöglichkeit des § 192 Absatz 1 Ziffer 1 StPO geschaffen werden.

5. Vor allem aber müsste über den Sachverständigenverband die Ausbildung von geeigneten forensisch geschulter Wirtschaftssachverständigen betrieben werden.

**Zu den übrigen Novellierungen wird wie folgt Stellung genommen:**

§ 23 Absatz 1a StPO:

Korrespondierend müsste wahrscheinlich die Bestimmung des § 292 StPO dahin ergänzt werden, dass der Oberste Gerichtshof die Fortsetzung des Verfahrens verlangen kann. Damit müsste aber die Möglichkeit geschaffen werden auch zum Nachteil des Beschuldigten tätig werden zu können.

§§ 194, 195 (1a) StPO:

Die Verständigungspflicht des Rechtsschutzbeauftragten in den Fällen eines besonders öffentlichen Interesse oder nicht hinreichend geklärter Rechtslage ist nicht exakt definiert. Die Beurteilung steht daher im Ermessen des Staatsanwaltes, ob er eine Verständigung vornimmt.

Die Bestimmung wird für den Rechtsschutzbeauftragten insbesondere nach der Ziffer 2 eine riesige Anzahl von Verständigungen über Einstellungen ergeben.

Im Gegensatz zum Opfer ist der Rechtsschutzbeauftragte über den Sachverhalt nicht informiert und muss sich erst durch Aktenstudium einen Überblick verschaffen. Aus der Einstellbegründung ist ja nicht ersichtlich, ob belastende Beweisergebnisse nicht berücksichtigt worden sind.

§ 209a StPO:

P:\Begutachtungen Gesetze\Kompetenzzentren.odt

- 8 -

Mit dieser Kronzeugenregelung werden Täter, die durch ihr Geständnis Mittäter belasten könnten, nicht begünstigt, da gegen sie ja bereits ebenfalls das Ermittlungsverfahren geführt wird.

Graz, am 1. September 2010

Dr. Kicker eh.